

Indem wir Gott und den Menschen, zu denen wir gesandt sind, die Treue wahren, werden wir mit Klugheit und Umsicht, aber auch mit aller Deutlichkeit und Entschlossenheit die erforderlichen Unterscheidungen zu machen wissen. Hier liegt ohne Zweifel eine der schwierigsten und für unsere heutige Zeit auch notwendigsten Aufgaben des Episkopats. Es besteht im Widerstreit der Meinungen, die aufeinanderprallen, in der Tat die Gefahr, daß sich mit der größten Hochherzigkeit die gegensätzlichsten Beteuerungen verbinden. Wie zur Zeit des hl. Paulus, werden „aus eurer eigenen Mitte Männer sich erheben und mit verkehrten Reden die Jünger auf ihre Seite zu ziehen suchen“ (Apg. 20, 30). Und die so reden, sind oft sogar noch davon überzeugt, im Namen Gottes zu handeln, indem sie sich selbst über den Geist täuschen, der sie führt. Achten wir, um das Wort des Glaubens zu unterscheiden, aufmerksam genug auf die Früchte, die dieses hervorbringt? Kann ein Wort von Gott kommen, das den Christen das Verständnis für die vom Evangelium geforderte Entsagung nimmt, das Gerechtigkeit predigt, dabei aber die Sanftmut, die Barmherzigkeit und Lauterkeit zu verkündigen vergißt, oder das den Bruder gegen den Bruder aufwiegelt? Jesus ermahnt uns: „An ihren Früchten werdet ihr sie erkennen“ (Matth. 7, 15—20).

Dieselbe Anforderung stellen wir in gleicher Weise auch an alle unsere Mitarbeiter, die mit uns den Auftrag teilen, das Wort Gottes zu verkünden. Ihr Zeugnis muß stets das Zeugnis des Evangeliums sein, ihr Wort das des göttlichen Wortes, das den Glauben bewirkt und zur Bruderliebe führt, während sie alle Jünger Christi dazu anleiten, die Denkweise, die Sitten und das Leben dieser irdischen Stadt mit seinem Geist zu durchdrin-

gen (vgl. *Apostolicam activitatem*, Nr. 7, 13, 24). Auf diese Weise wird nach den wunderbaren Worten des hl. Augustinus „selbst durch den Dienst ängstlicher Menschen Gott in aller Freiheit sprechen“ (Enarr. in Psalmos 103, Sermo 1, 19; PL 33, 1351).

Dieses sind, geliebte Brüder, einige Überlegungen, die uns der Jahrestag des Konzils eingibt, das ein providentielles Werkzeug „für die Förderung einer wirklichen Erneuerung der Kirche“ (*Adhortatio apostolica „Postrema Sessio“* 4, AAS 57, S. 865) gewesen ist. Indem wir uns mit euch zusammen in aller Schlichtheit die Frage stellen, inwieweit wir in Treue zu dieser erstrangigen Aufgabe stehen, sind wir uns bewußt, damit einer dringlichen Pflicht zu entsprechen. Wird sich etwa einer darüber wundern oder sich diesem sogar widersetzen? Mit gelassenem Herzen nehmen wir euch als Zeugen für diese notwendige Aufgabe, die uns drängt, nämlich treue Verwalter des Hirtenamtes zu sein, und ebenso für unseren brennenden Wunsch, mit euch zusammen jene Mittel zu ergreifen, die sowohl den Erfordernissen unserer Zeit entsprechen, als auch mit der Lehre des Konzils am besten im Einklang stehen, um ihm dadurch einen größeren Erfolg zu gewährleisten. Wir empfehlen uns mit euch der mütterlichen Liebe der allerseligsten Jungfrau Maria und rufen auf euch und eure Hirtenaufgaben die Gnadenfülle dessen herab, „der durch seine wirksame Kraft in uns weit, weit mehr als alles, was wir erbitten und denken können, zu tun vermag: ihm sei Ehre in der Kirche und in Christus Jesus... Amen“ (Eph. 3, 20—21).

Diesen Wunsch möge unser Apostolischer Segen bekräftigen, den wir euch von Herzen erteilen.

Evangelisch-katholisches Memorandum zu Fragen der Rechtsreform

Zwischen Weihnachten und Neujahr erschien im Gemeinschaftsverlag Gerd Mohn, Gütersloh, und Paulinus, Trier, eine Broschüre unter dem Titel „Das Gesetz des Staates und die sittliche Ordnung“. Es handelt sich dabei um eine kirchenoffizielle Stellungnahme evangelisch-katholischer Autoren zu den Reformentwürfen bzw. Vorhaben der gegenwärtigen Bundesregierung zu den Sachbereichen Ehescheidungsrecht, Sittenstrafrecht (in dem Dokument eingeschränkt auf das Thema Pornographie und Jugendschutz) und Abtreibungsstrafrecht. Verfasser der Studie waren von evangelischer Seite Bischof H. Kunst, Militärbischof und Bevollmächtigter der EKD bei der Bundesregierung, Oberkirchenrat E. Wilkens von der EKD-Kanzlei in Hannover und Dr. med. Karl Horst Wrage, der Vorsitzende der sozialetischen Kommission der EKD; auf katholischer Seite Prälat K. Forster, der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz, Prälat W. Wöste, der Leiter des Katholischen Büros in Bonn, und der Bundestagsabgeordnete und frühere Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Prof. P. Mikat, Professor für bürgerliches Recht und Kirchenrecht in Bochum. Das Dokument ist mit einem Vorwort der höchsten kirchlichen Amtsträger in der Bundesrepublik versehen: des Vorsitzenden des Rates der EKD, Landesbischof H. Dietzfelbinger, und des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal J. Döpfner. In diesem Vorwort erläutern die beiden Vorsitzenden den Zweck der Studie: über Einzelfragen der gegenwärtig diskutierten Rechtsreformen hinaus eine „gemeinsame christliche Aussage zu formulieren“, in denen der größere Zusammenhang der Fragen auf dem Hintergrund des Verhältnisses von Sittengesetz und staatlichem Recht sichtbar zu machen, da man Gefahr laufe, in der öffentlichen Diskussion gerade diesen Hintergrund zu übersehen. In dem Vorwort, in dem auf die besondere Sachkompetenz der Autoren verwiesen wird, ist die „ausdrückliche Bitte“ formuliert, „die in der Stellungnahme enthaltenen Gesichtspunkte bei den weiteren Beratungen und Diskussionen gebührend zu berücksichtigen“. Das Dokument ist in einem Teil der Presse auf heftige Kritik gestoßen. Es dürfte in den rechtspolitischen Diskussionen und Beratungen der nächsten Monate im politischen

wie im innerkirchlichen Raum eine wichtige Rolle spielen. Um dem Leser eine genaue Orientierung zu ermöglichen, drucken wir deshalb mit freundlicher Genehmigung der beiden Verlage das Dokument im Wortlaut ab. Zum publizistischen Echo und zu den rechts- und sittenpolitischen Aspekten vgl. ds. Heft, S. 57 ff.

Die gesetzgebenden Organe und die Öffentlichkeit der Bundesrepublik erörtern gegenwärtig einige Gesetzesvorhaben, die den einzelnen Bürger besonders stark angehen, weil sie sich auf den personalen und privaten Lebensbereich beziehen. Dazu gehören die Reformen des *Rechts der Ehescheidung* und diejenigen Teile der Strafrechtsreform, die als „*Sittenstrafrecht*“ bezeichnet werden. Im weiteren Verlauf der Strafrechtsreform wird im Zusammenhang der Straftaten gegen die Person der strafrechtliche *Schutz des werdenden Lebens* noch hinzukommen. Diese Rechtsvorhaben werden in Fachkreisen seit langem diskutiert, eine Beteiligung der breiteren Öffentlichkeit an dieser Diskussion läßt aber noch manches zu wünschen übrig. Es ist zu begrüßen, daß Bundesregierung und Bundestag die Absicht haben, die allgemeine Diskussion zu fördern und deren Ergebnisse im Fortgang des parlamentarischen Verfahrens zu berücksichtigen.

Die von der Bundesregierung für die Gesetzgebung vorgesehenen Fristen sind jedoch für eine allgemeine, auch vom Nichtfachmann mit getragene Meinungsbildung bei weitem zu kurz. Die angestrebten Reformen greifen tief in die Grundvorstellungen über das Verhältnis von Recht, Moral und Ethik ein; sie betreffen die Beziehungen zwischen persönlicher Freiheit des einzelnen und der allgemeinen Ordnungsaufgabe des Staates; sie sind geeignet, die sittlichen Verhaltensnormen jedes Bürgers entscheidend zu beeinflussen. Mit dieser sich als umfassende Reform verstehenden Gesetzgebung werden *Weichenstellungen* vorgenommen, deren volle Bedeutung u. U. erst nach Jahren und Jahrzehnten sichtbar wird. Diese den einzelnen betreffenden möglichen Folgen sind aber schon jetzt mit zu bedenken.

Allen Beteiligten muß daran liegen, daß diese kommenden Ge-

setze nicht nur in einem formalen Sinne Geltung erlangen, sie müssen vielmehr von einer breiten Mehrheit der Bevölkerung innerlich bejaht und mit getragen werden. Deshalb muß der Gesetzgeber der Öffentlichkeit und möglichst vielen Gliedern der Gesellschaft mehr Zeit und Gelegenheit geben, an der allgemeinen Meinungsbildung teilzunehmen. Der hier erforderliche geistige Prozeß der Klärung und der Entscheidung darf sich nicht auf einen Kreis von Fachleuten und Fachgremien oder gar auf zufällig zusammengesetzte Expertenkongresse beschränken, deren veröffentlichte Ansichten allzu leicht fälschlich als repräsentativ für die Mehrheit ausgegeben oder angesehen werden.

Ausreichende Gelegenheit zu einer allgemeinen *Erörterung ohne Zeitdruck* ist auch deshalb geboten, weil die bisherige Diskussion z. T. von weltanschaulicher Enge und Einseitigkeit nicht frei gewesen ist. Eine Reihe von Gesichtspunkten, die bei diesen weit in die Zukunft reichenden Vorhaben der allgemeinen Überlegung bedürfen, ist bisher nicht hinreichend berücksichtigt worden. Dies wird besonders daran deutlich, daß neben politischen und publizistischen Stellen auch die Kirchen eine wachsende Zahl von Zuschriften aus allen Kreisen der Bevölkerung erhalten, in denen große Besorgnis gegenüber einseitiger und übereilter Gesetzgebung zum Ausdruck kommt und energisch gegen bestimmte Vorhaben protestiert wird. Man kann ohne Übertreibung von einer zunehmenden Unruhe sprechen, die der Öffentlichkeit und den verantwortlichen Organen der Gesetzgebung bisher offenbar nicht hinreichend bewußt geworden ist. Dabei geht es besonders um die Zukunft der Ehe, um Grundlagen des sittlichen Bewußtseins unseres Volkes und um die der Jugend zu vermittelnden Wertvorstellungen.

Aus diesen Gründen wird im folgenden zu einigen Reformvorhaben Stellung genommen.

I. Das Verhältnis von Recht, Moral und Ethik

Die Pläne zur Reform des Eherechts und bestimmter Teile des Strafrechts haben erneut die Frage nach dem *Verhältnis von Recht, Moral und Ethik* aufgeworfen. Allgemein wird heute anerkannt, daß weder die spezifischen christlichen Wertvorstellungen noch die Wertvorstellungen anderer Weltanschauungsgruppen durch die staatlich gesetzte Rechtsordnung verwirklicht werden können. Wo man dies dennoch versucht, kann es zu einer den Raum der freien Gewissensentscheidung des einzelnen einschränkenden Rechts- und Gesellschaftsordnung kommen. Religionen oder Weltanschauungen dürfen nicht der Versuchung erliegen, sich mit den Mitteln der staatlichen Rechtsordnung als alleinberechtigt durchzusetzen. Der moderne Weltanschauungs- und Gesinnungsp pluralismus läßt die rechtliche Fixierung spezifischer Moralvorstellungen immer problematischer werden. Soweit die Rechtsordnung dem einzelnen Verhaltensnormen auferlegt, muß sie diesen Pluralismus berücksichtigen. Auch wenn die Gemeinschaft nicht jedes beliebige System sittlicher Grundsätze anerkennen kann, so muß sie doch für eine ausreichende Spannweite in den Entscheidungsnormen Raum schaffen.

Aus diesen Einsichten wird heute vielfach die weitreichende Schlußfolgerung gezogen, daß Recht und Moral so weit wie möglich auseinanderzuhalten sind. Der private Bereich sittlicher Entscheidungen solle von gesetzlichen Reglementierungen so gut wie ganz freigehalten werden, die Rechtsordnung habe sich auf weitgehend *wertfreie äußere Ordnungsfunktionen* zu beschränken. Bürgerliches Recht und Strafrecht dürfen nicht der Verwirklichung eines bestimmten Sittengesetzes und nicht der Ahndung von Verstößen gegen ein solches dienen. Die Strafgewalt der Gemeinschaft gelte nur noch einem Verhalten, dessen *unmittelbare Sozialschädlichkeit* auf der Hand liege.

Man kann diese Schlußfolgerungen nicht rundheraus verwerfen. Die Unterscheidung zwischen der sittlichen Beurteilung eines Tatbestandes auf der einen Seite und seiner zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Regelung auf der anderen Seite ist sicherlich notwendig. Nicht jedes auch im Interesse der Gesellschaft wünschenswerte sittliche Verhalten kann und darf erzwungen werden. Andererseits bedeutet die Einschränkung gesetzlicher

und strafrechtlicher Regelungen nicht, daß die Gemeinschaft für die sittliche Wertordnung im Volke nicht mit verantwortlich wäre. Recht, Moral und Ethik gehören zum Freiheitsraum des Menschen; nur in diesem Freiheitsraum werden geschichtliche Entwicklung, verantwortliche Entscheidung des einzelnen und Vielfalt in Staat und Gesellschaft ermöglicht.

Die *zwischen Recht, Moral und Ethik bestehende Spannung* darf nicht so weit aufgelöst werden, daß jede sittliche Wertung in den rein privaten Bereich des persönlichen Lebens verwiesen wird. Hebt man diese zwar spannungsreiche, aber doch für das Leben in der Gemeinschaft unentbehrliche Zusammengehörigkeit von Recht, Moral und Ethik auf, so kann weder das Recht noch die Kraft zu sittlicher Entscheidung in einem Volke lebendig bleiben. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet mit seinen vielfältigen sittlichen Gehalten die Gemeinschaft dazu, ihre Verantwortung für die sittliche Ordnung immer neu zu bedenken und nicht um moderner Zeitströmungen willen voreilig preiszugeben. So bekräftigt das Grundgesetz diesen fundamentalen Grundsatz in Art. 2 Abs. 1 ausdrücklich mit den Worten:

„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

Für die Ordnung von Recht und Gesellschaft gibt es sittliche Wertvorstellungen, die von allgemeiner Gültigkeit sind. An sie ist auch der Gesetzgeber gebunden. Wird dieser Grundsatz aufgegeben, dann verliert die Gesellschaft ihre Gemeinschaftsfähigkeit und die Möglichkeit, sich über eine allgemeingültige Gesetzgebung zu verständigen. Staat und Gesellschaft zerstören sich letzten Endes selbst, wenn sie einen bestimmten Grundbestand an sittlichen Überzeugungen nicht mehr als für die Gesellschaft verbindlich anerkennen.

Jede Rechtsordnung stellt eine *geschichtlich geprägte Ordnung* dar. Für unsere Ordnung ist anzuerkennen, daß sie von christlichen Überzeugungen geprägt wurde und geprägt wird, auch wenn dies vielen nicht mehr bewußt zu sein scheint. Natürlich gibt es eine fortschreitende Entfaltung und Veränderung der Überlieferung. Aber nur wo die geschichtliche Kontinuität und die notwendigen Veränderungen in ihrer gegenseitigen Bedingtheit anerkannt werden, entgeht der Gesetzgeber geschichtsfremden Abstraktionen, die für eine Gemeinschaft keine bindende Kraft mehr haben.

Es ist ein Irrtum, zu meinen, der Staat könne sich auf eine wertfreie Ordnungsfunktion beschränken und nur auf diese Weise sei eine der Würde des Menschen entsprechende Freiheit zu verwirklichen. Wo den Grundlagen einer überlieferten Rechts- und Gemeinschaftsordnung radikal der Abschied gegeben wird, besetzen ideologische Systeme den Raum bisheriger Wertvorstellungen. Anstelle einer erwarteten Befreiung erfahren Mensch und Gesellschaft die totale Unfreiheit ideologischer Verstrickungen.

Diese Überlegungen sind für jedes Rechtsgebiet und für jeden zivil- oder strafrechtlich zu ordnenden Tatbestand eigens zu berücksichtigen. Das soll an einigen aktuellen Beispielen im folgenden erläutert werden.

II. Reform des Ehescheidungsrechtes

Die Kirchen bekennen sich zur Unauflöslichkeit der Ehe. Unbeschadet der Verpflichtungen, die den Christen aus diesem Bekenntnis und aus ihrem Glauben erwachsen, nehmen die Kirchen Anteil an der Diskussion über das staatliche Eherecht. Sie verfolgen damit nicht die Absicht, die kirchliche Sicht der Ehe mittels des staatlichen Rechts durchzusetzen. Sie wollen vielmehr dazu beitragen, daß auch das staatliche Eherecht dem Menschen dient und der Sozialfunktion des Rechts Rechnung trägt.

Die gegenwärtige scheidungsrechtliche Diskussion wird durch die Empfehlung bestimmt, von dem Verschuldensprinzip des geltenden Ehegesetzes abzugehen und die Scheidung allein davon abhängig zu machen, ob die Ehe tiefgreifend zerrüttet ist.

Demgemäß soll auch die Frage nach der Schuld an der Ehezerüttung keine Rolle mehr für die Regelung der Scheidungsfolgen spielen. Das Zerrüttungsprinzip erscheint geeignet, den Scheidungsvorgang im ganzen zu objektivieren, den Schwierigkeiten einer zutreffenden richterlichen Schuldfeststellung zu entgehen, den oft unwürdigen Weg gegenseitiger Schuldvorwürfe durch die Beteiligten zu vermeiden und die Wahrhaftigkeit des Verfahrens gegenüber der gegenwärtigen Praxis soweit wie möglich sicherzustellen. Zudem führt die Regelung der Scheidungsfolgen nach dem Verschuldensprinzip oft zu Entscheidungen, die als ungerecht empfunden werden. Schließlich besteht Übereinstimmung darin, daß das bisherige Unterhalts- und Versorgungsrecht besonders für die nichterwerbstätige und geschiedene Ehefrau auch ganz unabhängig von dem System der Scheidungsgründe erheblich verbessert werden muß.

Man muß klar sehen, daß auch im Zerrüttungsprinzip für das Ehescheidungsrecht spezifische Gefahren liegen. Die sicherlich wünschenswerte Versachlichung des Scheidungsvorgangs kann zugleich zu einer Automatisierung und zu schwerwiegenden menschlichen und sozialen Ungerechtigkeiten führen. Es darf nicht übersehen werden, daß die konsequente Durchführung eines juristischen Prinzips dem Gedanken der Einzelfallgerechtigkeit widersprechen kann. Darum werden hier die folgenden Gesichtspunkte und kritischen Einwände zur gegenwärtigen Diskussion über die Reform des Ehescheidungsrechts geltend gemacht.

a) *In der abendländischen Kultur- und Rechtstradition gilt die Ehe als eine auf Lebensdauer geschlossene, grundsätzlich unauflösbare Gemeinschaft eines Mannes und einer Frau.* Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, die gesamte Judikatur und, wenn man von einigen Außenseitern absieht, die einhellige Meinung des einschlägigen Schrifttums haben dieses Eheverständnis übernommen und immer wieder neu bestätigt. Eine Lockerung dieses Grundsatzes würde zu Folgerungen führen, die weit über eine Neuordnung des Ehescheidungsrechtes hinausgehen und zu einer tiefgreifenden Störung des gesellschaftlichen Friedens in unserem Lande führen könnten. So wäre die evangelische Kirche genötigt, ihr Verhältnis zur standesamtlichen Eheschließung und im Zusammenhang damit das Verständnis ihrer kirchlichen Trauung neu zu bedenken. In der katholischen Kirche müßte eine Entwicklung wieder rückgängig gemacht werden, die dazu führte, in gewissen Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen die standesamtliche Eheschließung als gültige Form der Begründung einer Ehe vorzusehen.

b) *Diese dem Wesen der Ehe entsprechende Dauer auf Lebenszeit sollte im Wortlaut des neuen Ehegesetzes festgestellt werden.* Jedenfalls aber muß sich dieser Grundsatz auf die Neufassung der Scheidungsgründe und auf die Struktur des gesamten Scheidungsrechtes überhaupt auswirken. Besonders sorgfältig ist dabei zu bedenken, auf welche Weise festgestellt werden soll, ob eine zur Scheidung führende Ehezerüttung vorliegt. Die Übereinstimmung der Ehepartner im Scheidungswillen und die kalendarische Feststellung von Trennungsräumen sind wichtige Grundlagen für die Vermutung einer objektiven Ehezerüttung, sie können aber *allein* als Scheidungsgründe *nicht* genügen, wenn das Zerrüttungsprinzip nicht zum Kündigungsprinzip entarten soll. Eine derartige Aufweichung des Scheidungsrechtes würde zudem in streitigen Fällen der einseitigen Verstoßung eines Ehepartners durch den anderen Vorschub leisten. Dem Richter muß daher im Ehescheidungsverfahren die Aufgabe erhalten bleiben, die Zerrüttung einer Ehe ausgehend von den Vermutungstatbeständen unter Würdigung des Einzelfalles tatsächlich festzustellen.

c) *In kirchlichen Stellungnahmen wurde dem Zerrüttungsprinzip zugestimmt oder jedenfalls nicht widersprochen.* In beiden Fällen ist dies mit unverzichtbaren Vorstellungen zur Struktur und zu einigen Inhalten des künftigen Scheidungsrechtes verbunden worden. Dies gilt besonders für die *Regelung von Härtefällen*. Das geltende Scheidungsrecht räumt dem an der Zerrüttung einer Ehe nicht oder weniger schuldigen Teil gegenüber dem an der Zerrüttung ganz oder überwiegend schuldigen Teil unter bestimmten Umständen ein Widerspruchsrecht

gegen die Ehescheidung ein. Ein solches ausdrückliches Widerspruchsrecht gilt hinsichtlich des Zerrüttungsprinzips als systemwidrig. Aber es bleiben die Fälle, in denen trotz vorliegender Zerrüttung einer Ehe die Scheidung für einen der Partner eine unverhältnismäßige und unbillige Härte sein würde. Solche Härten können sowohl in menschlichen als auch in wirtschaftlichen Folgen der Ehescheidung liegen. Ist einer der Ehepartner aus diesen Gründen nicht bereit, der Ehescheidung zuzustimmen, so hat er einen *Anspruch auf eine richterliche Prüfung der Folgen, die sich für ihn oder die Kinder aus der Ehescheidung ergeben*. Dies ist der Sinn einer immateriellen und einer materiellen Härteklausele im Ehescheidungsrecht, deren Anwendbarkeit ihrem Wesen nach nicht zeitlich zu begrenzen ist. Die Härteklausele gibt dem Richter die Möglichkeit, trotz Vorliegens einer Zerrüttung wegen der Folgen für einen der Ehepartner oder für die Kinder den Anspruch der Scheidung befristet hinauszuschieben oder so lange zu versagen, wie mit derartigen Scheidungsfolgen zu rechnen ist.

d) *Die Anwendung des Zerrüttungsprinzips auf das gesamte Ehescheidungsrecht hat zur Folge, daß die Unterhaltsregelung zugunsten des sozial schwächeren Teils einer geschiedenen Ehe bis in Einzelheiten hinein neu durchdacht werden muß.* Da von den wirtschaftlichen Folgen einer Ehescheidung ganz überwiegend die Ehefrau betroffen wird, ist die Auseinandersetzung über Art und Umfang der Unterhaltsregelung als Scheidungsfolge inzwischen zu einer Auseinandersetzung über die Stellung der Frau in der modernen Gesellschaft geworden. Es läßt sich nicht leugnen, daß heute in der Öffentlichkeit ein weltanschaulich bestimmtes gesellschaftspolitisches Leitbild von der Frau propagiert wird, das der erwerbstätigen Frau und Ehefrau gegenüber der nicht erwerbstätigen Hausfrau einen Vorrang einräumt. Aus einem solchen Leitbild werden Unterhaltsregelungen abgeleitet, die die Lebensumstände und die beruflichen Voraussetzungen einer nichterwerbstätigen Hausfrau im Falle der Ehescheidung nicht ausreichend berücksichtigen. Diese wird vielmehr u. U. zu einer unzulänglichen und unzumutbaren Berufstätigkeit genötigt. Die Regelung von Scheidungsfolgen wird dabei als ein gesellschaftspolitisch wirksames Instrument benutzt. Einer derartigen Tendenz ist um so entschiedener zu widersprechen, als das zugrunde gelegte Leitbild von der Frau keineswegs der Lebenswirklichkeit von heute entspricht und ihr wohl auf eine absehbare Zeit hin nicht entsprechen wird. Der Grundsatz, daß nach einer Ehescheidung beide Teile für die wirtschaftliche Sicherung der Lebensbedürfnisse selbst verantwortlich sind, verdient gewiß Anerkennung; ihm muß aber der andere Grundsatz *mindestens gleichrangig zur Seite gestellt werden, daß die Ehe auch über die Ehescheidung hinaus im Sinne einer beiderseitigen Verantwortung füreinander fortwirkt*. Nur so bleibt für die richterliche Entscheidung in der Unterhaltsfrage genügend Spielraum, es bei der Beurteilung der Unterhaltsbedürftigkeit und der Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit auf die gerechte Regelung des Einzelfalles abzustellen.

e) *Die Prüfung der Scheidungsfolgen für die geschiedene Frau als den für gewöhnlich sozial schwächeren Teil hat erneut deutlich gemacht, daß die Versorgung für den Fall der Erwerbsunfähigkeit durch Invalidität oder Alter außerordentlich unzulänglich ist.* Die beamtenrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen für die geschiedene Ehefrau im Versorgungs- und im Hinterbliebenenversorgungsfall sind dringend zu überprüfen und zu verbessern, bevor die Inkraftsetzung eines neuen Ehescheidungsrechtes verantwortet werden kann. Darüber hinaus hat die Diskussion über die versorgungsrechtliche Stellung der geschiedenen Ehefrau, soweit sie nicht aus eigener Erwerbstätigkeit eine selbständige und angemessene versorgungsrechtliche Sicherung erreicht hat, älteren Erwägungen neuen Auftrieb gegeben, für die nichterwerbstätige Ehefrau aufgrund ihrer Hausfrauentätigkeit eine selbständige soziale Sicherung mit eigenem Rechtsanspruch zu entwickeln. Die gegenwärtige Diskussion über die wirtschaftliche Sicherung der geschiedenen Ehefrau sollte dazu führen, über den konkreten Anlaß hinaus die Möglichkeiten einer angemessenen eigen-

ständigen öffentlich-rechtlichen Alterssicherung der Frau verantwortlich zu prüfen.

Die Verwirklichung der Ehe als eines auf freier menschlicher Entscheidung beruhenden personalen Lebensbereiches entzieht sich weitgehend der Regelung durch die Rechtsordnung. Aber das Ehe- und Familienrecht erfüllt doch gegenüber dem einzelnen und der Gesellschaft eine allgemeine sittliche Aufgabe, indem es ein in der geschichtlichen Kontinuität entwickeltes und bewährtes Leitbild von Ehe und Familie jedermann verbindlich vor Augen stellt.

III. Pornographie und Jugendschutz

An dieser Stelle wird das Gebiet der Pornographie nur als Beispiel des Sittenstrafrechtes herausgegriffen. Man darf dabei nicht nur, wie es für gewöhnlich geschieht, an die Verbreitung schriftlicher und bildlicher Darstellungen unzuchtigen Inhalts aus dem Sexualbereich denken, vielmehr gehören in diesen Zusammenhang auch die akustische Wiedergabe sexueller Vorgänge sowie Schaustellungen sexueller Betätigungen aller Art in Amüsierbetrieben. Dabei ist zu bedenken, daß Angebot und Konsum der Pornographie sich nicht nur in privaten Bereichen hinter verschlossenen Türen vollziehen, sondern durch Film und Filmreklame, durch das massenhafte Angebot von Kleinschriften und illustrierten Publikumszeitschriften, durch Schaustellungen und Porno-Messen in aufdringlicher Weise die gesamte Öffentlichkeit überfluten. Nur mit Mühe ist es bisher gelungen, die Fernsehprogramme von pornographischen Produkten einigermaßen freizuhalten. Erste Beispiele für eine Überschreitung der hier bisher gezogenen Grenzen lassen bereits jetzt erkennen, was für die in allen Wohnungen stehenden Bildschirme zu erwarten ist, wenn die z. Z. noch geltenden strafrechtlichen Sicherungen fallen. Für Film und Filmreklame würde die schon jetzt nicht sehr wirksame Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft ihre Wirkungsmöglichkeit vollends verlieren.

Pornographie und Vergehen sexueller Art gefährden Bezirke personalen Lebens, die leicht verletzlich und deshalb besonders schutzbedürftig sind. Ihre rechtliche Neuordnung stellt daher an die sittliche Verantwortung der Gemeinschaft besonders hohe Ansprüche. Es besteht die Gefahr, das Rechtsgut, um dessen Schutz es hier geht, zu eng und geradezu individualistisch zu verstehen, indem nach dem Nachweis einer tatsächlichen und unmittelbaren Gefährdung und Schädigung des einzelnen gefragt wird. Die Gesellschaft ist der Würde des Menschen auch eine Pflege der allgemeinen gesellschaftlichen und kulturellen Atmosphäre schuldig. Dabei ist auch zu bedenken, daß eine gelegentlich vorhandene künstlerische und gesellschaftskritische Tendenz obszöner und pornographischer Darstellungen den meisten nicht erkennbar ist, sondern nur von »Eingeweihten« verstanden wird. Umgekehrt ist gar nicht zu leugnen, daß eine künstlerische und pädagogische Tendenz in der Darbietung von Pornographie oft nur einen Vorwand darstellt, hinter dem sich die eigentliche Absicht verbirgt.

Die Diskussion um das Sittenstrafrecht gehört in den größeren Zusammenhang der Bemühungen um eine neue rechtliche, sittliche, menschliche und pädagogische Wertung der Sexualität überhaupt. Es ist begrüßenswert, daß sich weithin eine natürliche Unbefangenheit im öffentlichen und privaten Umgang mit sexuellen Fragen durchgesetzt hat. Das gilt vornehmlich für das Verhältnis von Eltern und Lehrern zu jungen Menschen, wodurch eine moderne Sexualerziehung überhaupt erst möglich wird. Die Sexualität ist so sehr eine den ganzen Menschen bestimmende Realität, daß ihre Leugnung oder Verdrängung zu Schäden führen kann. Daß unter diesem Vorzeichen in Verbindung mit einem neuen Verständnis von Strafe und Strafandrohung das Sittenstrafrecht überprüft und das jeweils zu schützende Rechtsgut neu durchdacht wird, erscheint unausweichlich.

Die an sich begrüßenswerte Forderung nach einem positiven Verhältnis zur Sexualität ist aber längst zu einem Instrument sehr viel weitergehender menschlicher und gesellschaftlicher

Ziele geworden. Die Sexualbewegung hat z. T. sogar einen *politischen Aspekt* und sieht in der sexuellen Revolution die Vorbereitung und den Ausdruck einer gesellschaftsrevolutionären Entwicklung. Die vermeintliche Zwangsmoral von überkommenen sexuellen Verhaltensnormen soll überwunden werden, weil sie als Ausdruck einer Mentalität von Untertanen, als Herrschaftsmittel einer im übrigen heuchlerischen Oberschicht und als Ursache eines Aggressionsstaus gilt. Eine von den Fesseln der Moral befreite Sexualpädagogik gehört daher zu den Instrumenten einer repressionsfreien, antiautoritären Erziehung. Mit Pathos vertreten Wortführer einer sexuellen Revolution die Ansicht, die Nöte der Gesellschaft könnten dadurch behoben werden, daß man durch sexuelle Freizügigkeit und ein ungehemmtes Ausleben sexueller Triebe mit der geschlechtlichen Verdrängung zugleich die wahren Ursachen von Aggression und Unfreiheit aus der Welt schaffe. So wird der Sexualrevolutionär zum Sozialrevolutionär, zum Propheten einer neuen freien Gesellschaft ohne die Fesseln von Sittlichkeit und Moral.

Es ist schwer begreifbar, daß viele Träger öffentlicher Verantwortung diese Zusammenhänge nicht sehen und so durch die Freigabe der Pornographie einer sexuellen Revolution Vorschub leisten, die auf eine gesellschaftliche Revolution umfassender Art zielt. Tatsächlich ist festzustellen, daß schon heute unter den geltenden Schutzbestimmungen des Strafrechtes, des Jugendschutzes und des Ordnungsrechtes Pornographie das Bild der Öffentlichkeit stark bestimmt. Anstatt den bestehenden Schutz abzubauen, sollten Staat und Gesellschaft dem geltenden Recht wieder größere Wirksamkeit verschaffen und es für die tatsächliche gesellschaftliche Situation anwendbar gestalten. Neben diesen allgemeinen Zusammenhängen sei noch, keineswegs erschöpfend, auf einige Einzelaspekte verwiesen, die gegen eine substantielle Veränderung der gegenwärtigen strafrechtlichen Schutzbestimmungen hinsichtlich der Pornographie sprechen.

a) Die strafrechtliche Freigabe pornographischer Darstellungen wird mit dem Argument vertreten, der Staat müsse als Sittenwächter aus Wohn- und Schlafzimmern des Bürgers verbannt werden. Dem liegt die Vorstellung zugrunde, man habe es bei der Pornographie überwiegend mit dem Konsum von Büchern, Schriften und Abbildungen im privaten Bereich zu tun. In Wirklichkeit geht es um eine umfassende pornographische Industrie, die über die Kanäle der modernen Massenmedien und über eine an Aufdringlichkeit kaum mehr zu überbietende Reklame in der Öffentlichkeit ihre Produkte in die privaten Bezirke des Lebens hineindrängt. *Wie in anderen Lebensbereichen der modernen Gesellschaft geht es auch hier nicht mehr oder nicht mehr ausschließlich um einen Schutz des Privaten vor dem Zugriff des Staates, sondern um Handhaben für die freie und offene Gesellschaft von heute, dem Mißbrauch ihrer Freiheit zu wehren.* Es ist notwendig, den privaten Lebensbereich und die Würde des einzelnen mit Hilfe staatlicher Vorschriften vor dem Angriff durch eine pornographische Industrie, die die Öffentlichkeit immer mehr einem sexuellen Konsumzwang unterwirft, zu schützen.

b) Nach den bisherigen Vorstellungen soll auch in Zukunft weiter bestraft werden, wer pornographische Darstellungen an einen anderen gelangen läßt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein. Dieser Rest des bisher allgemeinen Verbotes einer öffentlichen Verbreitung unzuchtiger Erzeugnisse zeigt eine Lebensfremdheit in den bisherigen Vorarbeiten für eine Reform. Sie läßt außer acht, daß sich die eigentliche Belästigung jedes einzelnen durch die *pornographische Überflutung seitens der Publikumszeitschriften, der Vergnügungsstätten, des Films und der öffentlichen Werbung in Tageszeitungen und an Häuserfassaden* vollzieht. An dieser Stelle verfährt sogar die sicherlich sehr problematische dänische Gesetzgebung zur Pornographie genauer. Diese gibt zwar die Verbreitung von Pornographie für Erwachsene frei, enthält daneben aber eine Reihe von Einschränkungen, die eine Verletzung des Schamgefühls verhindern sollen. So dürfen niemandem gegen seinen Willen unzuchtige Bilder oder Schriften aufgezwungen werden,

unzüchtige Filme sind als solche zu kennzeichnen, gesetzliche und polizeiliche Vorschriften schränken öffentliche Auslagen pornographischer Erzeugnisse ein.

c) Ein weiteres Argument für die Freigabe einer Verbreitung von Pornographie verweist auf die Selbständigkeit und Mündigkeit des Bürgers. Dabei ist zu bedenken, daß es auch andere Bereiche gibt, in denen dem Bürger sehr wirksame strafrechtliche Schutzbestimmungen begegnen. Man denke an etliche Staatsschutzbestimmungen, aber auch an Bestimmungen zur Verhütung von Suchtgefahren. Man sollte Strafbestimmungen dieser und ähnlicher Art nicht immer gleich unter dem Gesichtspunkt der Bevormundung beurteilen, sie haben oft überwiegend die *Funktion des Schutzes* für den einzelnen und die Gesellschaft und damit eine sozialpädagogische Aufgabe.

d) Vielfach wird auf den negativen Anreiz verwiesen, den eingrenzende Strafbestimmungen gerade auf dem Gebiete der Pornographie ausüben. Eine Aufhebung der bestehenden Verbote wird gefordert, um durch den Wegfall des Anreizes die Massenproduktion zu mindern, Konkurrenzverhältnisse zu schaffen und auf diese Weise das Niveau zu heben. Es ist aber zu fragen, ob dem Gesetzgeber eine derartige Spekulation erlaubt ist. Zudem geht die Erfahrung dahin, daß eine Konkurrenzsituation auf diesem Gebiet sich wegen der tatsächlichen oder vermeintlichen größeren Publikumswirkung in Richtung auf eine Senkung des Niveaus auswirkt. Man muß auch darauf hinweisen, daß der Pornographie eine *Tendenz zu Sadismus und Brutalität* innewohnt, deren Steigerung durch eine Freigabe unabwendbar erscheint.

In diesem Zusammenhang ist ein Wort über die angeblich guten Erfahrungen mit der *dänischen Gesetzgebung* zur Pornographie erforderlich, die in verschiedenen Schritten 1967 und 1969 zu einer generellen Freigabe der Verbreitung von Pornographie für Erwachsene geführt hat. Trotz vieler Richtigstellungen wird nach wie vor hartnäckig behauptet, diese Freigabe habe sowohl eine rückläufige Tendenz der Sexualverbrechen wie auch einen schlagartigen Rückgang der Produktion und Verbreitung pornographischer Erzeugnisse zur Folge gehabt. Eine Nachprüfung zeigt, daß die Zahl der Sexualverbrechen in Dänemark bei leichter Zunahme der Notzuchtsdelikte zwar insgesamt rückläufig ist, was aber mit der Pornographie-Gesetzgebung nichts zu tun hat, da der Rückgang schon früher einsetzte und offenbar auch auf eine geringere Verfolgungsintensität zurückzuführen ist. Hinsichtlich des Rückgangs pornographischer Erzeugnisse läßt sich über die Auswirkung der erst im Jahre 1969 abgeschlossenen dänischen Pornographie-Gesetzgebung überhaupt keine zuverlässige Feststellung treffen. Zudem sind gerade hier statistische Erhebungen außerordentlich schwierig, weil die dänische Produktion pornographischer Darstellungen zum guten Teil dem Export dient oder von Touristen in Dänemark erworben wird. Es ist durchaus vorstellbar, daß auf dem innerdänischen Markt eine Sättigung mit pornographischen Erzeugnissen eingetreten ist, es dürfte aber schwerlich möglich sein, einen Rückgang der Produktionskurve ursächlich auf die Freigabe von Pornographie zurückzuführen. Schließlich rechtfertigt ein Rückgang einer übersteigerten Produktion pornographischer Erzeugnisse keineswegs den Verzicht auf jegliche gesetzliche Sicherung. Die Schutzaufgabe des Staates für die Gesellschaft, die einzelnen und besonders die Jugendlichen läßt sich durch den Hinweis auf Produktionsziffern nicht erledigen. Die Argumentation mit dänischen Erfahrungen sollte daher aus einer seriösen Diskussion ausscheiden.

e) *Die Wirkung der Pornographie sowohl auf Jugendliche wie auf Erwachsene ist immer noch nicht hinreichend geklärt*, obwohl seit Jahren nach entsprechenden wissenschaftlichen Untersuchungen gefragt wird. Offenbar sind die Schwierigkeiten für derartige Untersuchungen sehr groß und ihre Ergebnisse umstritten. Jedenfalls sollte man sich auch auf diesem Gebiet vor einer unkritischen Wissenschaftsgläubigkeit hüten. Eine wirksame und verantwortliche Geschlechtererziehung wäre eine elementare Voraussetzung für die Lockerung bestehender gesetzlicher Vorschriften. Diese Geschlechtererziehung befindet sich in den ersten Anfängen und ist gegen-

wärtig noch durch eine Kette von Unzulänglichkeiten und Mißgriffen gekennzeichnet. Um so weniger sollten in der Gesetzgebung Fakten geschaffen werden, die sich später bei besserer Einsicht kaum wieder rückgängig machen lassen. Die von vielen namhaften Jugendsachverständigen und Sexualforschern vertretene Auffassung, daß zu frühe sexuelle Eindrücke und Beziehungen die Reifung des jungen Menschen gefährden, ist nicht widerlegt. Jedenfalls *treibt die Pornographie die Sexualität in eine Isolierung, die den Bemühungen der heutigen Sexualwissenschaft widerspricht, Bedeutung und Aufgabe der Sexualität im Rahmen eines personalen Ganzheitsverständnisses des Menschen zu bestimmen*. Ein sittlich wertfreies Verständnis von Sexualität liefert diese einer biologischen Eigengesetzlichkeit aus. Die Gefahr liegt darin, daß eine solche Isolierung die Bereitschaft zu einer sittlich verantworteten ganzheitlichen Lebensgestaltung des Menschen lähmt und die gegenseitigen Erwartungen von Mann und Frau korrumpiert.

f) Immer wieder wird in diesem Zusammenhang auf gewandelte Moralvorstellungen hingewiesen, denen auch der Gesetzgeber Rechnung tragen müsse. Dies ist auf dem Gebiete der Sexualität sicherlich in mancher Hinsicht der Fall. Es ist aber sehr sorgfältig zu überlegen, in welchem Umfange die Ordnung der Rechtsgemeinschaft einem solchen Wandel der Moral jeweils nachzueilen oder ihm gar vorauszuweichen hat. *Das Recht hat seinem Wesen nach eine ordnende und bewahrende Funktion*. Diese Funktion verliert es aber, wenn es den Zeitströmungen kritiklos anheimgegeben wird. Keineswegs darf geschehen, daß unter mißbräuchlicher Ausnutzung der freiheitlichen Grundstruktur und unter schwächlicher Duldung von Staat und Gesellschaft Verhältnisse und Bedürfnisse geschaffen werden, die dann im nachhinein zum Rang eines gültigen Maßstabes erhoben werden. Wenn schon auf vorhandene gesellschaftliche Verhältnisse und die in ihnen herrschenden Moralvorstellungen abgestellt wird, dann darf nicht übersehen werden, wie unterschiedlich auch heute noch im Raum der Bundesrepublik Deutschland die Bereitschaft ist, Erscheinungen der Pornographie hinzunehmen oder ihnen zu wehren. In nicht geringem Umfange ist es bisher in manchen Gebieten der Bundesrepublik gelungen, mit dem gesetzlichen Instrumentarium den größten Auswüchsen auf diesem Gebiet wirksam zu begegnen. Es kann nicht eingesehen werden, daß die Möglichkeiten dafür beseitigt werden müssen.

g) Bei allem Wandel gesetzlicher Moralvorstellungen muß der Gesetzgeber bleibende Kriterien für die Rechtsordnung respektieren. Hierzu gehört in diesem Zusammenhang der Schutz der Menschenwürde. Er bedingt vor allem *das Eintreten für die Würde der Frau*, die durch die angebliche sexuelle Befreiung zu einem Objekt erniedrigt wird. Hierzu gehört ferner eine angemessene Berücksichtigung der Entwicklung des Kindes und des Jugendlichen seitens der Erwachsenen auch um den Preis der Einschränkung kommerzieller Interessen. Ein Staat, der in seiner Rechtsordnung die Verletzung der Menschenwürde in einem bestimmten Bereich hinnimmt oder sie gar durch den Abbau bestehender Rechtsnormen erleichtert, verliert Legitimation und Möglichkeit, die Menschenwürde überhaupt zu wahren. Der immer wieder gegebene Hinweis auf die Unwirksamkeit der bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Verbreitung unzüchtiger Darstellungen kann nicht überzeugen. Die größten Auswüchse und Schamlosigkeiten lassen sich auch heute noch eindämmen, wenn der Wille bei den verantwortlichen Stellen in Rechtsprechung und Verwaltung vorhanden ist. Die nachlässige Handhabung der geltenden Bestimmung, die das Anwachsen einer Porno-Welle begünstigt, kann nicht mit dem Hinweis auf das Vorhandensein dieser Porno-Welle gerechtfertigt werden.

h) *Es ist verwunderlich, daß in die Diskussion über die strafrechtliche Neugestaltung des Gebietes der Pornographie Erfahrungen und Gesichtspunkte des Jugendschutzes nicht viel stärker einbezogen werden*. Es liegt in der Logik der Sache, daß auf die Freigabe der Verbreitung der Pornographie ein erheblicher Abbau des bisher geltenden Jugendschutzes folgen muß. Darum ist zu fordern, daß die strafrechtlichen Bestim-

mungen über die Pornographie und alle gesetzlichen Vorschriften des Jugendschutzes als ein zusammenhängender Komplex behandelt werden. Der vielfach geäußerte Verdacht, daß auf eine Freigabe der Pornographie für Erwachsene ein Abbau des Jugendschutzes erfolgen soll, darf keine weitere Nahrung erhalten. Jedenfalls muß deutlich sein, daß es einen isolierten Jugendschutz nicht geben kann; er wäre pädagogisch, politisch und gesellschaftlich unmöglich, zudem in keiner Weise praktisch durchführbar.

Ein überzeugender Nachweis dafür, daß eine Freigabe der Pornographie erforderlich ist, konnte bisher nicht erbracht werden. Es kann nicht anerkannt werden, daß durch die bisherige Gesetzgebung über die öffentliche Verbreitung unzuchtiger Darstellungen auch nur ein Bürger unseres Staates in seiner Freiheit und in der Entfaltung seiner Persönlichkeit unzumutbar beschränkt worden ist. Unsere Gesellschaft leidet auf diesem Gebiet nicht an einem Zuwenig, sondern eher an einem Mißbrauch an Freiheit. Ein uneingeschränktes Ausleben sexueller Triebe ist für den einzelnen und für die Gesellschaft ebenso schädlich wie eine verkrampfte, totale Tabuisierung. Freiheit und sittliche Verantwortung für ihre Gestaltung stehen immer zueinander in einer gewissen Spannung. Diese Spannung darf auch für das Gebiet der Sexualität nicht aufgelöst werden. Die Gesetzgebung über die Pornographie kann darin einen wichtigen Dienst tun.

IV. Schwangerschaftsabbruch

Das geltende Strafgesetzbuch (StGB) behandelt den üblicherweise, aber sachlich unrichtig als Schwangerschaftsunterbrechung bezeichneten Schwangerschaftsabbruch im Zusammenhang der Verbrechen und Vergehen wider das Leben. Die hierher gehörenden Tatbestände sollen im Zuge der gegenwärtigen Strafrechtsreform in einem 5. Strafrechtsreformgesetz behandelt werden, für das noch kein Gesetz- oder Diskussionsentwurf vorliegt. Wohl aber gibt es eine Reihe von öffentlichen Äußerungen, die die Vorstellungen wichtiger Kreise in Politik und Gesellschaft hinsichtlich einer Reform der §§ 218 bis 220 StGB erkennen lassen.

Bei der strafrechtlichen Behandlung des Schwangerschaftsabbruchs ist das Verhältnis von Recht, Moral und Ethik so entscheidend für das Lebensschicksal einzelner wie kaum an einer anderen Stelle des Strafgesetzbuches. Um so dringender ist es, die Diskussion in allen wichtigen Gruppen der Gesellschaft zu führen. Im folgenden werden einige grundlegende Überlegungen zum Schwangerschaftsabbruch angestellt, ohne daß im gegenwärtigen Zeitpunkt schon ins einzelne gehende Schlußfolgerungen für das Strafgesetzbuch gezogen werden sollen; letzteres ist die Aufgabe der Strafrechtskommission der evangelischen und der katholischen Kirche, denen hier nicht vorgegriffen werden soll.

a) Es sollte möglich sein, über einige ethisch bestimmte Grundaussagen zum Schwangerschaftsabbruch ein breites Einvernehmen zu erzielen. Schwangerschaftsabbruch ist vorsätzliche Abtötung werdenden Lebens bzw. die vorzeitige Entfernung der noch nicht für sich lebensfähigen Frucht aus dem Mutterleib. Es geht hier also nicht um die Verhinderung der Entstehung menschlichen Lebens, sondern um die Frage, ob werdendes menschliches Leben getötet werden darf. *Schwangerschaftsabbruch ist in jedem Fall Tötung werdenden Lebens und damit als Mittel der Geburtenregelung zu verwerfen.* Zu den Grundaussagen gehört auch, daß die Leibesfrucht im Sinne von schutzwürdigem Leben von der Befruchtung an vorhanden ist. Dieses Leben ist unantastbar und für einen Dritten unverfügbar. Das gilt auch für die Mutter, da die Leibesfrucht nicht als ein Teil ihres Körpers, sondern als ein ihr anvertrautes Leben zu betrachten ist.

b) *Daß menschliches Leben im Augenblicke der Befruchtung der weiblichen Eizelle durch die männliche Samenzelle beginnt, ist unbestritten.* Im Zusammenhang mit der Diskussion über Empfängnisregelung, Empfängnisverhütung und Schwangerschaftsabbruch wird geltend gemacht, daß die Entstehung

menschlichen Lebens sich in mehreren Stufen vollziehe. Von einem individuellen, personalen Leben könne erst dann gesprochen werden, wenn ein Auseinandertreten des menschlichen Keimes in Mehrlinge ausgeschlossen ist. Dieser Zeitpunkt wird bis zum 13. Tage nach der Befruchtung erreicht und fällt praktisch mit dem Abschluß der Einnistung des Eies in der Gebärmutterschleimhaut zusammen (Nidation). Als weitere wichtige Stufe wird die Herausbildung der menschlichen Hirnanlage als Voraussetzung für personale geistige Existenz eines Menschen angenommen. Diese Stufe wird bis zum 40. Tage nach der Befruchtung erreicht. *Die Bedeutung dieser evolutionären Entwicklung menschlichen Lebens für das Verhältnis von Empfängnisverhütung und Schwangerschaftsabbruch sowie für den Grad strafrechtlichen Schutzes der Leibesfrucht ist unter Medizinern und Juristen nicht ausdiskutiert.* Die ethische Betrachtung muß geltend machen, daß keines der späteren Daten in der Entwicklung der Leibesfrucht mit der Befruchtung als dem Urdatum der Entstehung menschlichen Lebens vergleichbar ist. Eine eigentliche Lösung des Problems des Schwangerschaftsabbruchs ist mit Hilfe dieser Abstufungen nicht erreichbar, zumal sich diese Betrachtung ohnehin nur auf die ersten Wochen nach der Befruchtung bezieht.

c) *Nicht jede Verletzung einer sittlichen Verpflichtung bedarf der strafrechtlichen Verfolgung. Das Verbot der Tötung menschlichen Lebens ist aber als ein sittliches Axiom von so fundamentaler Bedeutung für die menschliche Gemeinschaft, daß es zugleich im Recht des Staates verankert sein muß.* Das menschliche Leben zählt zu den höchsten Rechtsgütern, die dem Schutz der Strafgewalt des Staates anvertraut sind. Daher ist in unserem Rechts- und Kulturbereich das staatliche Verbot des Schwangerschaftsabbruchs im Grundsatz bis heute beibehalten worden. Die Erfahrung zeigt, daß eine Relativierung an diesem Punkte die Wirkung eines Dammbrechens hat und die Tötung oder Erhaltung menschlichen Lebens von zweitrangigen Nützlichkeitsabwägungen abhängig macht. Es macht zudem die Würde des ärztlichen Berufes aus, daß die Erhaltung menschlichen Lebens zu seinen Grundgeboten gehört. Es kann freilich nicht verkannt werden, daß die strikte Befolgung dieses Gebotes im Einzelfall zu einem tiefgreifenden Gewissenskonflikt führen kann. Diesem Konflikt hat das deutsche Reichsgericht durch die Zuerkennung von Straffreiheit für einen Schwangerschaftsabbruch im Falle der Bedrohung von Leib und Leben der Mutter Rechnung getragen (medizinische Indikation).

d) Die Befürworter einer weitgehenden Reform der Strafbestimmungen zum Schwangerschaftsabbruch orientieren sich an dem Mißverhältnis zwischen dem geltenden Recht und dem Umfang seiner Übertretung. Während das gegenwärtige Strafrecht den Schwangerschaftsabbruch fast ausnahmslos unter Strafe stellt, wird die Zahl der strafbaren Abtreibungen auf jährlich mehrere Hunderttausend geschätzt, von denen nur ein winziger Bruchteil tatsächlich bestraft wird (von 1963 bis 1965 waren es 3621 Personen). Hinzu kommen die schlimmen Nebenfolgen der Unwirksamkeit des Strafrechts. Selbstabtreibung und Abtreibung durch Kurpfuscher verursachen in ungezählten Fällen schwere körperliche Schäden und nicht wenige Todesfälle. Obwohl die Zahl der Abtreibungen, die wegen der Strafandrohung und wegen des von dieser lebendig erhaltenen Unrechtsbewußtseins unterbleiben, beachtlich sein wird, treten doch viele dafür ein, den Bereich der Verbotsausnahmen erheblich zu erweitern oder den Schwangerschaftsabbruch überhaupt großzügig freizugeben, um die staatliche und besonders die ärztliche Kontrolle wiederzugewinnen. Vor diesem Weg und vor solcher Begründung muß entschieden gewarnt werden. *Weder die elementare Verantwortung der Eltern für das gezeugte Leben noch das Axiom des Tötungsverbotes lassen eine derartige pragmatische Lösung zu.* Zudem sollte nicht übersehen werden, daß jeder Schwangerschaftsabbruch einen schwerwiegenden Eingriff in die seelische und auch körperliche Verfassung der Mutter darstellt. Eine weitgefaßte Legalisierung von Schwangerschaftsabbruch würde auch das Selbstverständnis des Arztes einer großen Belastung aussetzen.

e) Für die sittliche Betrachtung ist ein Verstoß gegen den Grundsatz der Unantastbarkeit des werdenden Lebens überhaupt nur im Falle einer Kollision mit höheren oder mindestens gleichwertigen Rechtsgütern und eines darauf beruhenden Gewissens- und Pflichtenkonfliktes diskutabel. Der Staat muß einen solchen Fall auf die Ebene einer praktikablen Rechtsbestimmung bringen, ohne daß sein Grenzcharakter verlorengeht. Der Versuch, in der Frage des Schwangerschaftsabbruchs die Kluft zwischen Rechtslage und Lebenswirklichkeit zu überwinden, darf die wagende Gewissensentscheidung nicht in einen einfachen Verwaltungsvorgang verwandeln. So wird der Gesetzgeber die Regelung einer Grenz- und Zwangssituation in einer Weise vornehmen müssen, die auch in den Ausnahmefällen den Grundsatz der Unantastbarkeit werdenden Lebens deutlich macht. Die Ausnahme darf nur den jeweils zu prüfenden Einzelfall

betreffen. Nur so bleibt die Ausnahmesituation auch hinsichtlich des zu schützenden Rechtsgutes als Konfliktfall erkennbar. f) Schließlich bleibt die Erkenntnis, daß strafrechtliche Maßnahmen — wie immer sie gestaltet sind — allein nicht ausreichen, das Problem des Schwangerschaftsabbruchs zu bewältigen. Auch die Erfahrungen anderer Länder mit einer großzügigen Indikationspraxis widersprechen den Erwartungen, auf diese Weise die Zahl der illegalen Abtreibungen wesentlich herabdrücken zu können. Es bedarf vielmehr einer umfassenden Erziehungsarbeit, einer gezielten Sozial- und Familienpolitik und nicht zuletzt einer Überwindung von Unsicherheiten in Grundfragen der Sexualethik. Die Diskussion wird sich daher mit Vorzug auch darauf zu erstrecken haben, wie diese Ziele im Zusammenwirken staatlicher, kirchlicher und gesellschaftlicher Stellen und Kräfte am wirkungsvollsten zu erreichen sind.

Sonderberichterstattung Synode (II)

Die konstituierende Sitzung der Gemeinsamen Synode in Würzburg

Die konstituierende Sitzung der Gemeinsamen Synode, mit der die eigentliche Synodenarbeit erst ihren Anfang genommen hat, war ein sehr vielgestaltiges Geschehen, dessen volle Bedeutung erst sichtbar werden wird, wenn die Sachkommissionen ihre Entwürfe vorlegen werden und die Öffentlichkeit dann mehr über den Handlungswillen und die Handlungsfähigkeit der Synode und ihrer verschiedenen Gremien erfährt. Deswegen hielten wir es für richtig, die verschiedenen Akte der Konstituierung in ihrer zeitlichen Abfolge und in ihrem Zusammenhang möglichst umfassend zu dokumentieren. Aus Raumgründen mußten wir deshalb einen zweiten Bericht, eine analytische Aufschlüsselung des Themenkatalogs und seiner möglichen Weiterentwicklung, zurückstellen. Wir hoffen, ihn im nächsten Heft nachholen zu können, in dem wir auch einen ersten Überblick über die Zusammensetzung und den Beratensbeginn der einzelnen Kommissionen geben werden.

Die „Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“ versammelte sich im Würzburger Kiliansdom zu ihrer konstituierenden Sitzung vom 3. bis 5. Januar 1971 an einem für die Geschichte der Kirche in Deutschland bedeutsamen Ort. Das Christentum kam schon vor Bonifatius im 7. Jahrhundert durch Kilian nach Würzburg; hier findet sich der älteste Kirchbau „jenseits“ des Limes; der Kiliansdom entstand im 11. Jahrhundert; in Würzburg fand im Jahre 1287 das erste deutsche Nationalkonzil statt; im Jahre 1848 schließlich tagte hier die erste deutsche Bischofskonferenz, die für den deutschen Katholizismus richtungweisend war.

Der gut geheizte Kiliansdom erwies sich als ein Raum, der für die Versammlung durchaus geeignet war, und widerlegte manche Bedenken, die in der Vorbereitungszeit geäußert worden waren. Die Befürchtung, die zur Synode versammelten Laien würden in einem Dom nicht genügend ungehemmt sprechen können, zeigte sich als ebenso voreilig wie die, daß ein Mangel an Nebenräumen die Bewegungsfreiheit der Synodalen zu sehr einengen werde. Die an den Kreuzgang des Doms unmittelbar angebaute Akademie des Bistums Würzburg, das

Burkhardushaus, wurde mit sämtlichen Räumen in das Geschehen einbezogen. Die vorzügliche technische Vorbereitung des Lokalbüros und der glückliche Tonfall der von ihm erlassenen Regieanweisungen sorgten dafür, daß die Synodalen die geringfügigen Engpässe, die unvermeidbar blieben, mühelos ertrugen. Die Stimmung der Synodalen am Vorabend der Synode — so gut wie alle Synodalen waren am Vorabend angereist — war allgemein recht positiv; man beschrieb sie als „gedämpften Optimismus“ und als „gemäßigte Vernunft“. Hierzu hatte neben den äußeren Umständen sicherlich ein anderes Faktum wesentlich beigetragen: Die in den Vormonaten bei allen Gruppen von Synodalen aufgebrochene Unruhe, vorwiegend bedingt durch die umstrittene Geschäftsordnung und einige Artikel des Statuts, war spürbar im Abflauen begriffen. Es hatte sich herumgesprochen, daß Geschäftsordnung und Statut vom Präsidenten der Synode und von den deutschen Bischöfen nicht (mehr) als sakrosankt und undiskutierbar betrachtet wurden und eine Geschäftsordnungsdebatte in die vorgesehene Tagesordnung eingefügt werden sollte. Dieser schon am Vorabend erkennbare Prozeß einer Abnahme von Mißtrauen, Sorge und Unruhe setzte sich im Verlauf der Synode fort.

Die Eröffnung

Die Synode begann am Sonntag um neun Uhr mit einem Eröffnungsgottesdienst. Kardinal Döpfner zelebrierte mit zwölf Konzelebranten (Kardinälen, Bischöfen, Weihbischöfen und Priestern) die hl. Messe. Der im ganzen gut gestaltete Gottesdienst vereinigte Elemente der traditionellen mit solchen der erneuerten Liturgie. Beim Kanon umstanden die Konzelebranten in geschlossener Reihe den Altar, so daß die mitfeiernde Gemeinde — „von außen“ sah man nur die roten Meßgewänder der Konzelebranten — ein wenig an den Rand gedrängt erschien. Kardinal Döpfner bezog seine Predigt auf den Text der zweiten Lesung des Gottesdienstes aus Eph. 4, 1—7, in dessen Mittelpunkt der Satz stand; seid „eifrig bemüht, die Einheit des Geistes zu bewahren“. Die schwierige und komplexe Aufgabe der Synode bestehe darin, „die Einheit